

# **Richtlinien des Rates der Stadt**

## **über die Verwendung des Stadtwappens für außeramtliche Zwecke sowie die freie Verwendung der Wappenzeichen**

### **1. Stadtwappen als Hoheitszeichen**

- 1.1 Das Wappen der Stadt Mülheim an der Ruhr (Anlage 1) ist als Hoheitszeichen gesetzlich geschützt und darf nur von der Stadt Mülheim an der Ruhr geführt werden.
- 1.2 Bei Vorliegen eines besonderen Grundes kann von Privatpersonen, Vereinen, Unternehmen usw. der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Verwendung des als Hoheitszeichen gesetzlich geschützten Wappens der Stadt Mülheim an der Ruhr bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss den konkreten Verwendungszweck beinhalten. Auf Verlangen ist ein Muster oder ein verbindlicher Entwurf vorzulegen. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister entscheidet über Ausnahmeanträge nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 1.3 Die Genehmigung wird schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs mit der Auflage erteilt, das Stadtwappen heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiederzugeben. Falls erforderlich, können weitere Auflagen und Fristen erteilt werden.
- 1.4 Die Stadt Mülheim an der Ruhr erhebt für die technische Abwicklung der Bereitstellung des Stadtwappens eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 10,00 €.

### **2. Wappenzeichen**

- 2.1 Damit Personen und Stellen außerhalb der Stadtverwaltung ihre Verbundenheit mit der Stadt Mülheim an der Ruhr ausdrücken können, werden zwei Wappenzeichen (Anlage 2) zur allgemeinen Verwendung erstellt und freigegeben.
- 2.2. Privatpersonen, Vereine und Unternehmen etc. können die Wappenzeichen kostenlos, genehmigungsfrei und mit unbeschränktem Reproduktionsrecht auf der städtischen Internetseite ([www.muelheim-ruhr.de](http://www.muelheim-ruhr.de)) herunterladen und in der dargestellten Form verwenden.

### **3. Voraussetzungen für die Verwendung des Stadtwappens und der Wappenzeichen**

- 3.1 Grundsätzliche Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung des als Hoheitszeichen gesetzlich geschützten Stadtwappens sowie für die freigegebene Verwendung der Wappenzeichen sind, dass durch die jeweilige Verwendung das Ansehen der Stadt nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Der Verwendungszweck darf weder diskriminierend, kriminell, sittenwidrig noch jugendgefährdend sein. Darüber hinaus darf durch die Verwendung des Stadtwappens nicht der Eindruck eines amtlichen Charakters oder einer etwaigen Verbindung mit der Stadt vermittelt werden.
- 3.2 Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist beauftragt, gegen jede unbefugte Verwendung des gesetzlich geschützten Stadtwappens einzuschreiten und gegen den Urheber oder Veranlasser des Wappenmissbrauches geeignete Maßnahmen zur Sicherung oder Durchsetzung des Wappenrechtsschutzes zu treffen. Darüber hinaus ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister beauftragt, gegen jede nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Wappenzeichen einzuschreiten und entsprechende Maßnahmen gegen den Urheber oder Veranlasser zu ergreifen.
- 3.3 Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters über die außeramtliche Verwendung des als Hoheitszeichen gesetzlich geschützten Stadtwappens sowie gegen Entscheidungen im Rahmen einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung der Wappenzeichen entscheidet der Hauptausschuss.

### **4. Inkrafttreten**

- 4.1 Diese Richtlinien treten am 18.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die am 11.03.2016 in Kraft getretenen Richtlinien vom 10.03.2016 außer Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 17.05.2018

Anlage 1  
der Richtlinien: Stadtwappen

# Mülheim an der Ruhr



**Anlage 2**  
**der Richtlinien: Wappenzeichen**

